

**Mittagspause an der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 20/21**

Liebe Eltern,

die Gemeinschaftsschulen im Land Baden-Württemberg sind gebundene Ganztagschulen, so dass die Kinder das Schulgelände während des Unterrichtstags nicht verlassen dürfen. Zum Schuljahr 2018/19 hat das Kultusministerium aber die Mittagspause an Gemeinschaftsschulen neu geregelt. Eltern haben nun die Möglichkeit zu **beantragen**, dass ihr Kind grundsätzlich **in der Mittagspause** das Schulgelände verlassen darf.

**In den Klassen 5 bis 7** ist uns **das gemeinsame Verbringen der Mittagspause aus pädagogischen Gründen besonders wichtig**, so dass wir es für sinnvoll halten, dass die Kinder auf dem Schulgelände bleiben. Ab Klasse 8 sind die Kinder zunehmend in der Lage, freie Zeiten eigenverantwortlich zu gestalten und sie können auch Gefahren besser abschätzen. Wir bieten aber auch den Kindern der Klassen 8-10 ein pädagogisches Mittagsangebot mit Mensa, Angebot in der Aula, Sportangebot und Freizeitpädagogik. Die Erfahrung zeigt, dass sich immer wieder außerhalb des Schulgeländes Konflikte in der Mittagszeit ereignen und dann für die Schülerinnen und Schüler keine Aufsichts- und Ansprechperson zur Verfügung steht. Im Freizeitbereich werden die Kinder von ausgebildeten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen betreut, Aula und Sporthalle sind auch beaufsichtigt. *Bitte ermuntern Sie Ihr Kind, diese Angebote zu nutzen.*

**Wenn Sie sich entscheiden, dass Ihr Kind in der Mittagspause das Gelände verlassen darf, dann besprechen Sie bitte alle Punkte dieses Antrags genau mit Ihrem Kind. Bitte wägen Sie gut ab, ob Sie Ihrem Kind das Verlassen des Schulgeländes gestatten möchten.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Neundorfer, Rektorin

**RÜCKGABE BIS 21.09.2020**

Familiename, Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

**Meine Tochter/mein Sohn darf an den Tagen mit Nachmittagsunterricht (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.****Voraussetzungen:**

- Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für den Zeitraum ab dem Verlassen des Schulgeländes die Aufsichtsverantwortung übernehmen.
- Die Erziehungsberechtigten sind darüber informiert, dass der Schutz der Schülerunfallversicherung nicht gilt, wenn das Kind in der Mittagspause das Schulgelände verlässt.
- Das Kind ist pünktlich zum Unterrichtsbeginn am Nachmittag im Unterrichtsraum.
- Verstößt das Kind gegen diese Regelungen, entzieht sich das Kind der Aufsicht der Schule. Es ist nicht gesetzlich unfallversichert.

Die Regelung gilt bis für ein Schuljahr und kann von den Eltern nur schriftlich geändert werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_